

Vereinsstatuten des Trägervereins Höhere Fachschule für Technik

I. Name und Sitz

Art. 1 Mit dem Namen Trägerverein Höhere Fachschule für Technik in Pfäffikon besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Pfäffikon/SZ.

II. Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung der beruflichen Weiterbildung im Hochbau. Er führt eine Höhere Fachschule für Technik gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung und den einschlägigen Verordnungen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Als Mitglieder können Baufachleute, natürliche oder juristische Personen, welche an der Ausbildung der diplomierten Techniker/innen HF, Bauplanung, interessiert sind, aufgenommen werden.

Art. 4 Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (natürliche oder juristische Personen)
- b) Ehrenmitgliedern (natürliche Personen, welche sich in hervorragender Weise um den Verein oder die Höhere Fachschule für Technik verdient gemacht haben)
- c) Gönnermitgliedern (Freunde des Vereins, welche dies ideell oder finanziell unterstützen)

Art. 5 Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern beschliesst der Vorstand, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern die Generalversammlung.

Art. 6 Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an den Vereinsversammlungen mit je einer Stimme stimmberechtigt. Wählbar in den Vorstand sind alle Aktivmitglieder, wobei juristische Personen ein für die Vereinsbelange bevollmächtigtes Mitglied ihrer Verwaltung zu delegieren haben.

Art. 7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist auf den ordentlichen Jahresbeitrag beschränkt.

Art. 8 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Der Vereinsaustritt kann jeweils auf Ende eines Vereinsjahres oder unter Beachtung einer halbjährigen Erklärungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben. Die Mitgliederbeiträge sind jedenfalls bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres geschuldet.

Art. 10 Mitglieder, die mit den Beiträgen um ein Jahr im Rückstand sind oder die gegen die Interessen des Vereins handeln, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

IV. Organisation

- Art. 11** Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung

- Art. 12** Die Generalversammlung findet in der in der ersten Jahreshälfte statt. Sie behandelt folgende Geschäfte:

- a) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnungen und der Budgets von Verein und Schule
- b) Wahlen: - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl des Rechnungsprüfers
- c) Schaffung oder Aufhebung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Erlass des Schulstatuts
- g) Änderung der Statuten (Art. 20)
- h) Aufhebung des Vereins (Art. 21)

- Art. 13** Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Beachtung angemessener Einladungsfristen einberufen. Daneben kann ein Fünftel der Mitglieder jederzeit die Einberufung verlangen. Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen (Art. 20 und 21), beschliesst und wählt die Generalversammlung mit der relativen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Der Präsident nimmt bei Abstimmungen und Wahlen nicht teil. Ergibt sich Stimmgleichheit, hat er bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Der Vorstand

- Art. 14** Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Rechnungsführer (Kassier)
 - ein bis drei weitere Mitglieder, nach Regionen verteilt
 - Schulleiter (mit beratender Stimme)

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Daneben können mindestens drei Vorstandsmitglieder jederzeit die Einberufung verlangen.

Der Schulleiter hat das Recht, in allen das Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Antrag an den Vorstand zu stellen.

- Art. 15** Dem Vorstand obliegen alle Vereinsgeschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Namentlich stehen ihm folgende Aufgaben zu:
- Aufsicht über die Höhere Fachschule für Technik in Pfäffikon SZ
 - Führung und Koordination der laufenden Vereinsgeschäfte
 - Vorschläge für die Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen zu Händen der Generalversammlung
 - Aufnahme von Vereinsmitgliedern, Kenntnisnahme von Austritten
 - Abfassen des Jahresberichts
 - Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - Erlass des Aufnahme-, Promotions- und Prüfungsreglements
 - Einsetzen einer Prüfungskommission
 - Wahl der Prüfungsexperten
 - Einsetzen der Schulleitung
 - Anstellung der Lehrpersonen
 - Regelung von Schulgeldern, Spesen und Entschädigungen

- Art. 16** Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre; die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

- Art. 17** Für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins zeichnet der Präsident kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied. Im Übrigen wird der Verein durch den Präsidenten vertreten.

Der Rechnungsprüfer

Art. 18 Der Rechnungsprüfer hat die Aufsicht über die gesamten Vereins- und Schulfinanzen und kann jederzeit in die Bücher Einsicht nehmen. Er prüft die Jahresrechnungen und erstattet zu Händen der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 19 Die Amtsdauer des Rechnungsprüfers beträgt vier Jahre; er ist wieder wählbar.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Die Vereinsstatuten sind ganz oder teilweise zu revidieren, wenn dies auf Antrag des Vorstands oder eines Fünftels der Vereinsmitglieder von der Generalversammlung beschlossen wird. Für eine Statutenrevision ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 21 Die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei der Auflösung geht das Vereinsvermögen, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, an das Berufsbildungszentrum Pfäffikon.

Art. 22 Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft. Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 30. Mai 1989 in Pfäffikon SZ.
Revidiert an der Generalversammlung vom 29. Oktober 2003.
Revidiert an der Generalversammlung vom 25. März 2010.

Der Präsident



Werner Kälin
Architekt ETH/SIA
8832 Wilen

Der Kassier



Patrick Merlé
dipl. Techniker HF, Hochbau
8807 Freienbach